

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport
und Integration
Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner
80524 München

- Per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
04.09.2025	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) – Ihr Schreiben H1-5910- 1-9 vom 31.07.2025

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG).

Das Ziel des Gesetzesentwurfs, dem gesamtgesellschaftlich zunehmenden Bewegungsmangel und dem Defizit an sportlicher Aktivität entgegenzuwirken, sowie eine identifizierte gesetzliche Lücke in der ganzheitlichen und übergreifenden Regelung zu schließen, wird grundsätzlich als positives Anliegen begrüßt.

Jedoch bleibt in der Umsetzung, der Finanzierung und Zuständigkeit vieles unklar.

Kinder und Jugendliche

Artikel 3 „Kinder- und Jugendsport“ überträgt in den Absätzen 3 bis 5 zum einen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Ganztagsangeboten die Aufgabe, Kinder und Jugendliche gezielt und altersgerecht sportlich zu fördern. Zum anderen sollen Fach-, Lehr- und Betreuungskräfte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung entsprechend darauf vorbereitet werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass entsprechende Inhalte in die Curricula der jeweiligen Ausbildungswege aufgenommen und ein bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot bereitgestellt werden müssen. Hierfür sind im Gesetz keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. Weder in den Kindertageseinrichtungen noch im schulischen Ganztags in Bayern reichen die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der gesetzlichen Finanzierungssysteme aus. Bereits heute sind viele Einrichtungen auf zusätzliche freiwillige Leistungen der Kommunen angewiesen.

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1

80336 München

Tel. 089 54497-0

Fax 089 54497-187

info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2025

Deutscher Caritasverband

Landesverband Bayern e.V.

Lessingstr. 1

80336 München

Landes-Caritasdirektor

Dr. Andreas Magg

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG

BIC BFSWDE33XXX

IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Zudem ist hervorzuheben, dass Bewegung und Sport bereits heute im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne und im Rahmen vorhandener Möglichkeiten in allen genannten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gefördert werden. Eine weitergehende Schwerpunktsetzung im Bereich der sportlichen Förderung würde jedoch eine ressortspezifische gesetzliche Verankerung erfordern und könnte ohne zusätzliche Mittel nur durch eine Umverteilung zu Lasten anderer Bildungsbereiche realisiert werden.

Die im Gesetz vorgesehene stärkere Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen mit Sportvereinen ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine solche Kooperation mit zusätzlichem zeitlichem Aufwand für Abstimmung und Koordination verbunden ist – dieser kann ohne zusätzliche Ressourcen unter Vernachlässigung anderer Aufgaben nicht geleistet werden.

Sollte für die in Artikel 13 benannte Umsetzungsstrategie keine zusätzliche Finanzierung bereitgestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Gesetz entweder auf Kosten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen geht – oder aber im pädagogischen Alltag keinerlei Wirkung entfaltet.

Menschen mit Behinderungen

In Art. 6 werden die Begrifflichkeiten *Inklusionssport*, *Breitensport* und *Leistungssport* nicht definiert und in unterschiedlichen Kombinationen genannt. Dies erweckt den Eindruck, als solle Inklusionssport als eigener Bereich neben bestehenden Strukturen organisiert werden. Ein solcher Ansatz widerspricht dem Grundgedanken inklusiver Teilhabe. Wünschenswert wäre es stattdessen, Menschen mit Behinderungen bereits in allen Artikeln dieses Gesetzes mitzudenken – schließlich ist Inklusion ein übergreifendes Thema.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht über die bloße Beteiligung am Breitensport hinaus und betont in Art. 30 Abs. 5b, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern.

Auch im Bereich Nachwuchsleistungs- und Spitzensport (Art. 4) findet Inklusion keine angemessene Berücksichtigung. Ein inklusiver Ansatz sollte bedeuten, dass im Spitzensport die Talente von Menschen mit Behinderungen ebenso gezielt gefördert werden. Spitzensport und Inklusionssport sollten nicht gegenübergestellt werden, sondern als integrierte Perspektiven verstanden werden.

In der Begründung zu Art. 6 Abs. 3 wird ausgeführt, dass unter anderem Sporteinrichtungen barrierefrei gestaltet und Schulungen für Trainer*innen und Betreuende angeboten werden sollen. Dafür müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden. An einigen Stellen des Gesetzes sowie in der Begründung werden Förderungen beschrieben, es fehlen jedoch konkrete Angaben hierzu.

Insbesondere die Festlegung in der Begründung zu Art. 11 Abs. 1, dass die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung durch Verwaltungsvorschriften erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Verwaltungsvorschriften sind interne Vorschriften der Ministerien, die nicht öffentlich zugänglich sind. Förderungen, die öffentlich abrufbar sind, müssen in öffentlich zugänglichen Richtlinien geregelt werden.

Nachdem der hohe Stellenwert des Inklusionssports betont wird, wäre es folgerichtig, im Bayerischen Sportbeirat (Art. 12) mehr als nur einen Sitz für den Bereich Inklusion im Sportbeirat zur Verfügung zu stellen.

Auch bei der Erstellung einer Umsetzungsstrategie (Art. 13) reicht die bloße Einbeziehung der Selbstvertretung über den Sportbeirat nicht aus. Es bedarf zusätzlicher Expertise aus erster Hand – etwa durch die aktive Beteiligung von Organisationen wie Special Olympics im Landessportbeirat.

Darüber hinaus ist für eine breite Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen in Bayern die Vertretung von AGABY („Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns“) im Landessportbeirat als Dachverband der Integrationsbeiräte im Freistaat Bayern sinnvoll.

Zusätzlich bleibt im gesamten Gesetzesentwurf offen, in welche Zuständigkeitsbereiche der Ministerien die genannten Aufgaben fallen.

Abschließend sei angemerkt, dass ohne eine zusätzliche Finanzierung für dieses Gesetz die Gefahr besteht, dass es keinerlei Wirkung entfaltet und lediglich eine reine Absichtserklärung darstellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer